

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Boizenburg/Elbe

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern – KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 22, 24 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 04.07.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Sondernutzung an allen den öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 Abs. 2 StrWG M-V sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Die Regelungen der Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe zur Durchführung von öffentlichen Märkten bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2

Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird

§ 3

Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) bedarf, soweit nicht §§ 5 oder 6 eingreifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Boizenburg/Elbe.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 4 **Gestattung nach bürgerlichem Recht**

Die Einräumung von Rechten zu Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FStrG), oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG).

§ 5 **Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis bei dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu beantragen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge -Versammlungsgesetz -.
- (3) Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge – Versammlungsgesetz - bleiben unberührt.

§ 6 **Erlaubnisfreie Nutzungen**

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen durchgeführt werden:
 - a.) bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen
 - b.) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
 - c.) das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe
 - d.) die Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen
 - e.) dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 75 cm verbleiben
Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (etwa Erhaltungs- und Gestaltungs-satzungen, Sanierungssatzungen) bleibt unberührt.
- (2) Erlaubnisfrei sind auch:

- a.) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen
 - b.) einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen länger zeitigen Verbleib auf dem Standplatz (maximal 30 Minuten)
 - c.) vorübergehende Betätigungen (maximal 30 Minuten) auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist
- (3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:
- a.) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden
 - b.) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern
 - c.) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen
- (4) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls zu besorgen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 7 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Boizenburg/Elbe. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
- a) Stell-, Hänge- und Großraumflächenplakatschilder, Fahnen, und Transparente
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz- Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder -aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- (2) Stellschilder dürfen nicht größer als 150 cm x 100 cm, Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm und Großflächenplakatschilder nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.
- (3) Die Plakatwerbung darf nach Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- (4) Hängeschilder (Plakate) können an den mit einer Ziffer gekennzeichneten Lichtmasten der Stadt Boizenburg/Elbe im Bereich folgender Straßen zulässig angebracht werden:
- a). Bahnhofstraße
 - b). Gemeindestraße Bahnhof-Stadt
 - c). Hamburger Straße bis OT Vier
 - d). Schwartower Straße bis Umgehungsstraße
 - c). Schwanheider Weg bis Umgehungsstraße

- d). Fritz-Reuter-Straße
- e). Galliner Straße
- d). Gülzer Straße
- e). Schillerstraße
- f.). Hans-Jürgen-P-Lemm-Straße
- g). Richard-Markmann-Str.
- h). Dr.-Alexander Straße
- e). in den Ortsteilen Bahlen, Schwartow, Vier, Metlitz, Heide, Gothmann

§ 8 Wahlsichtwerbung

(1) Aus Anlass von Wahlen wird den Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen im öffentlichen Straßenraum in angemessener Weise Wahlsichtwerbung ermöglicht. Die Stadt Boizenburg/Elbe stellt hierfür nummerierte Lichtmasten zur beidseitigen Nutzung (2 Plakate) zur Verfügung.

Um eine ausreichende Anzahl Plakatflächen zu ermöglichen (etwa bei mehreren gleichzeitig stattfindenden Wahlen), kann die Stadt Boizenburg/Elbe auch ergänzend die Anbringung weiterer Plakate in etwa gleicher Größe an einem Lichtmast zuweisen.

Die Bereitstellung der Plakatflächen für Wahlsichtwerbung wird ausschließlich auf die unter § 7 genannten Straßen und Ortsteile beschränkt.

Die Zuweisung der Aufstellplätze erfolgt entsprechend den Grundsätzen der abgestuften Chancengleichheit für politische Parteien, und zwar nach folgendem Modus:

1. jede Partei oder Wählergruppe bzw. jeder Einzelbewerber/ Einzelbewerberin bekommt soviel Plakatflächen zugewiesen, dass der prozentuale Anteil an Plakatflächen dem Prozentsatz des vorangegangenen Wahlergebnisses entspricht;
2. jede Partei oder Wählergruppe bzw. Einzelbewerber/ Einzelbewerberin bekommt jedoch- ggf. abweichend von dem o. g. Modus – mindestens so viel Plakatflächen zugewiesen, dass auf sie bzw. ihn 5 Prozent der insgesamt bereitzustellenden Plakatflächen entfallen (Sockel);
3. würde die gemäß Ziffern 1. und 2. vorgenommene Verteilung der Plakatflächen dazu führen, dass die größte Partei mehr als das Vierfache an Plakatflächen zur Verfügung hätte, als die kleinste Partei, Wählergruppe bzw. Einzelbewerber/ Einzelbewerberin, so wird deren Anzahl wie folgt gekürzt: es werden so viel Plakatflächen entzogen und gleichmäßig auf diejenigen verteilt, die lediglich den Sockel erhalten haben, bis die Anzahl nicht mehr das Vierfache übersteigt.
4. In Einzelfällen steht es im Ermessen der Stadt Boizenburg/Elbe, weitergehende Wahlwerbung zuzulassen.

(2) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt Boizenburg/Elbe und ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag zulässig:

(3) Die Wahlwerbung ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(4) Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann von dem Antragsteller eine Sicherheit in angemessener Höhe verlangt werden.

(5) § 8 Abs. 2,3 und 4 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen und Einzelbewerber/ Einzelbewerberinnen entsprechend.

§ 9 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist spätestens 14 Tage

vor der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Boizenburg/Elbe zu stellen.

- (2) Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a.) Name und Anschrift des Antragstellers
 - b.) genaue Orts- bzw. Straßenbezeichnung der Sondernutzung
 - c.) Art und Umfang der Sondernutzung
 - d.) Dauer der Sondernutzung sowie
 - e.) Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung, der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen.Die Stadt Boizenburg/Elbe kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- 3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 - a.) ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
 - b.) ein Konzept zum Schutz der Straße, bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.
- 4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 - a.) die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 - b.) einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.
- (5) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

§10 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a.) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - b.) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 - c.) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 - d.) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 11

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Stadt Boizenburg/Elbe erlaubt.
- (5) Beim Vorhandensein von mehreren Antragstellern besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 4 StrWG M-V).

§ 12

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 3 Straßen und Wegegesetz M-V vom Erlaubnisinhaber unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisinhaber diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Boizenburg/Elbe die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 13

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:
 - a) durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße,

- b) durch Zeitablauf,
- c) durch Widerruf,
- d) wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat

(2) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Es besteht kein Ersatzanspruch.

(3) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 14 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt Boizenburg/Elbe kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Boizenburg/Elbe kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt Boizenburg/Elbe zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Boizenburg/Elbe für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Boizenburg/Elbe freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Boizenburg/Elbe die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Boizenburg/Elbe gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Boizenburg/Elbe hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 15 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Boizenburg/Elbe sowie der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) der Stadt Boizenburg/Elbe erhoben.
- (2) Das Recht der Stadt Boizenburg/Elbe, nach § 22 Abs. 2 StrWG M-V und § 8 Abs.2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 16 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei

überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen des § 3 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt
 - b) ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 oder § 8 Abs. 2 oder entgegen der vorgegebenen Straßen nach § 7 Abs. 4 plakatiert
 - c) eine der nach § 11 Abs. 1 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt
 - d) entgegen §12 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsgemäß errichtet oder unterhält, die erforderliche Zustimmungen der Straßenbaubehörde nicht einholt oder einen ungehinderten Zugang nicht freihält
 - d) entgegen § 12 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt
 - e) entgegen § 13 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendeten Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen vom 14. September 1995 außer Kraft.

Boizenburg/Elbe, den 05.07.2013

gez. Jäschke
Bürgermeister